

XL II R.
19.

Eröffnung 12. November

Bern, den 10. November 1876.



Der Schweizerische Bundesrath

an

Seiner kaiserlich-königlichen Majestät in Wien.

Hochw. Minister,

Unter dem 11. August d. J. haben die in der politischen Tagesversammlung das Project zu einer Convention betreffend Handelsverträge und Handelsverkehr mit Rumänien zur Prüfung zugewendet.

In dem Artikel 1 u. 4 deselben ist für die Dauer einer bestimmten Zeit die Güterverkehrsverträge auf dem Lande nachstehend beschriebener Länder, ob andere Nationen, welche mit Rumänien ebenfalls einen Handelsvertrag abgeschlossen haben, eine Erfüllung der Vertragsbedingungen u. dergleichen, ferner eine zu folgenden Resultaten:

1. Frankreich. Das Project zu einer polenvertragsmäßigen Handelsrestriction hinsichtlich des Güterverkehrs durch die Schweiz.

Daselbst lautet:
Les Gouvernements etc. ... désirant régler provisoirement les relations entre les deux pays pendant la période de temps nécessaire pour la

Beilage.
Original.



négociation et la conclusion d'une convention de commerce), les soussignés dûment autorisés etc. ... sont convenus des dispositions suivantes:

Les produits d'origine ou de provenance française qui seront importés en Roumanie, et les produits d'origine ou de provenance roumaine qui seront importés en France, seront respectivement soumis, quant aux droits d'importation, d'exportation, de transit, quant à la réexportation, au courtage, à l'entrepôt, aux droits locaux, et quant aux formalités douanières, au même traitement que les produits de la nation la plus favorisée.

Le Gouvernement de S. A. le Prince de Roumanie, et le Gouvernement de S. M. l'Empereur d'Autriche, roi de Hongrie, etc. étant convenus de s'assurer certains avantages spéciaux pour l'échange et la circulation des produits des districts limitrophes, ces avantages ne seront pas réclamés par la France.

S'il n'est pas expressément renouvelé, le présent arrangement provisoire cessera le 12 mai / 30. April. / 1877.

En foi de quoi etc. ...

2. Italien. Das Projekat, welches das italienische Königreich mit dem Rumänien zur Annahme vorgelagt worden ist, hat das italische Königreich an sich genommen. Italienische Konsulate, wie auch die spanischen Konsulate in der Stadt Bukarest sind, in einem neuen Vertrag vereinigt, in welchem die Rechte der italienischen Konsulate in Rumänien und die Rechte der spanischen Konsulate in Italien nicht gleichgestellt werden. Ein Königreich Rumänien hat sich dafür geeinigt, gewisse Rechte der spanischen Konsulate in Rumänien v. Österreich festzustellen. Gekannt auf dem Rumänien v. Italien vereinbart.

Ein bezügliche Erklärung sei in dem zu den Punkten nachstehend unterzeichnet.
3. Deutschland. Der Kaiser von Preussen in Berlin verbindlich zu
 versichern, dass die Folgen der Rumänischen Revolutionen
 in der Türkei gegenüber seiner Verantwortlichkeit zu erkennen gegeben,
 lagerten in der Türkei eines abgeklärten Standes Erklärung derjenigen
 Verhältnisse zu versichern, welche Österreich-Ungarn auf Grund der
 Handelsconvention vom 22. Juni 1875 zufließen. In demselben
 Sinne gegenüber dem Türkischen Reich zu versichern, dass eine
 zwischen dem Zollverein u. der Türkei abgeklärte Handelscon-
 vention in der Türkei nicht der ottomanischen Reich u. seiner
 Verhältnisse die Befriedigung der christlichen Nationen
 ist, - dass daher so auf dem Reich der christlichen Erklärung
 für die gleiche Befriedigung in Österreich-Ungarn zufließen können.
 Die rumänische Regierung habe dagegen die gleiche nicht aufbauen
 u. als solche gegenüber dem Reich Rumänien in der
 Türkei nicht befriedigt in Österreich-Ungarn auf Grund seiner Handels-
 convention.

Der Kaiser von Preussen in der Verantwortlichkeit zu versichern
 gegeben werden ist, wieder in der Türkei einmündig die Bestimmungen
 von Art. 4 der christlichen Erklärung zu versichern.

4. England hat ebenfalls eine solche Erklärung vor sich unterzeichnet.
 Das Projekt zu einer Erklärung zwischen Frankreich u. Ru-
 mänien, welche, wie die mitgeteilt wird, nicht nur unter-
 zeichnet werden soll, sondern auch in der Türkei die Befriedigung
 der christlichen Anforderungen. Die türkische Regierung dem
 nach den Umständen, die rumänische Regierung in die gleiche
 ihre Regierung vorzuziehen, nicht nur mit dem

französischen Project über einheimische Felleitung zwischen
 Rumänien u. der Schweiz, dass das auch zugestanden Project
 zu unterzeichnen u. anzuerkennen. Dabei glaubte man an
 nehmen zu dürfen, dass die rumänische Regierung zu einem
 solchen verbindlichen Felleitung, die mit der zwischen dem
 französischen Regierung in Verbindung, genau handelte
 wird.

Die verantwortlichen baltigen bezüglichem Brief
 u. Anmerkungen, Ihre Minister, die Nachweisung
 willkürlicher Befragung.

Zur Namen des Schweiz. Bundesrathes,
 Der Bundespräsident:

Stettin

Der Kanzler des eidgenössischen Bundes:

L. J. J.